

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft „Flurbereinigung Priestewitz Nord“**

Die Teilnehmergeinschaft Priestewitz Nord beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Priestewitz Nord auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Teilnehmergeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- Weg am Bahnhof Priestewitz – Maßnahmenkennzahl (MKZ) 116-01
- Birnenallee – MKZ 116-02
- Weg zu den Berliner Wiesen – MKZ 116-03
- Weg hinter Gärten – MKZ 116-04
- Weg parallel Bierlichtbach – MKZ 116-05
- Weg zur Hopfenbachmühle – MKZ 116-06
- Zum Ringweg – MKZ 121-01
- Ersatzneubau Durchlass Zschauitzer Weg – MKZ 213-01
- Lückenbepflanzung Birnenalle – MKZ 516-01
- Uferbegleitpflanzung nördlich Zschauitzer Weg – MKZ 516-02
- Uferbegleitpflanzung südlich Zschauitzer Weg – MKZ 516-03
- Lückenbepflanzung an der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) – MKZ 516-04
- Lückenbepflanzung Zschauitzer Weg – MKZ 516-05
- Eingrünung Siloanlage – MKZ 516-06
- Bepflanzung Grüne Bude – MKZ 517-01
- Bepflanzung neben Naumanns Ruh – MKZ 517-02

Die geplanten Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit der Umsetzung der in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Ziele der Ländlichen Neuordnung Priestewitz Nord.

Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Ausbau des ländlichen Wegenetzes sowie auf der Schaffung neuer Lebensräume bei gleichzeitiger Aufwertung des Landschaftsbildes durch landschaftspflegerische Maßnahmen.

Die auszubauenden Wirtschaftswege sind in einem schlechten Zustand und werden den Anforderungen der modernen Landwirtschaft nicht gerecht. In dem ca. 684 ha großen Verfahrensgebiet sollen insgesamt ca. 3.700 m des ländlichen Wegenetzes auf einer Fläche von etwa 1,4 ha ausgebaut werden. Dabei werden hauptsächlich die vorhandenen Wegtrassen in Anspruch genommen, sodass eine Vollversiegelung bisher unberührter Flächen weitestgehend vermieden wird. Für etwa 2/3 der Flächen erhöht sich der Versiegelungsgrad, auf einem Drittel der Wegflächen bleibt der Versiegelungsgrad erhalten.

Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können im Vorhaben ausgeschlossen werden. Der Umfang des ländlichen Wegebaus erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände. Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bestehen jedoch durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugeschehen, die das Austreten von Kraftstoffen zur Folge haben können. Die Risiken für Schadstoffeinträge werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Eventuell anfallende Abfälle (nicht weiterverwendbare Baumaterialien, Baustoffe) werden fachgerecht entsorgt.

Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind die Anlage linienhafter Biotope, wie etwa Baum- und Heckenreihen, auf einer Gesamtlänge von ca. 3.500 m sowie Flächenbepflanzungen von etwa 1,6 ha geplant. Diese Maßnahmen stellen gleichzeitig Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau dar und erfüllen nicht den Eingriffstatbestand des § 14 Abs.1 BNatSchG.

Im Übrigen sind im Verfahrensgebiet keine weiteren Vorhaben bekannt, die möglicherweise kumulierende Wirkungen entfalten können.

## **2. Standort des Vorhabens**

Bei dem Verfahrensgebiet handelt es sich um eine großflächig, intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Der östliche Teil des Verfahrensgebiets tangiert marginal das Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) Hopfenbachtal. Darüber hinaus befinden sich im Verfahrensgebiet drei Naturdenkmäler, 12 gesetzlich geschützte Biotope sowie zahlreiche Boden- und Kulturdenkmäler. Im östlichen Verfahrensbereich befindet sich ein Überschwemmungsgebiet im Bereich des Hopfenbachs.

Empfindliche, großflächige Schutzgebiete streifen demnach lediglich das Verfahrensgebiet. Die Biotope und Naturdenkmäler stellen weniger als ein Prozent der Verfahrensfläche dar. Nur wenige befinden sich in der Nähe der geplanten Maßnahmen. Die vorherrschenden Nutzungen sind Landwirtschaft, Wohnbebauung und Infrastruktur, u.a. vertreten durch die Bahnflächen und die B 101. Daher ist die Empfindlichkeit des Gebietes aus genereller, naturschutzfachlicher Sicht als sehr gering einzuschätzen.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen befinden sich hauptsächlich in Bereichen intensiv genutzter Ackerflächen. Die Maßnahmen 116-01, 116-03 und 121-01 liegen in der Ortslage bzw. in Ortslagennähe. Sensible Lebensräume oder Pflanzenstrukturen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden nicht in Anspruch genommen.

Der „Weg zur Hopfenbachmühle“ endet an der Grenze zum FFH-Gebiet und Flächennaturdenkmal Hopfenbachtal. Der „Weg parallel Bierlichtbach“ führt zum Biotop „Bach aus Stauda“, nimmt dieses jedoch nicht direkt in Anspruch. Die Maßnahme endet noch vor der Bachüberfahrt. Im Wegrandbereich der Maßnahme „Birnenallee“ befinden sich geschützte Obstbäume, die beim Ausbau zu berücksichtigen sind. Ebenso durchläuft dieser Weg ein Bodendenkmal.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen**

Im Folgenden wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung möglicher Auswirkungen genannt.

### Boden

Durch die Wahl der Bauweisen und die Beschränkung auf den Ausbau auf vorhandenen Trassen, werden der Flächenverbrauch und die zusätzliche Versiegelung geringgehalten. Für die Lagerung der Baustoffe wird nur wenig Fläche im Wegseitenbereich für die Dauer der Bauausführung benötigt. Die Lagerung wird außerhalb naturschutzrechtlich sensibler Flächen erfolgen und geschieht in Absprache mit den ansässigen Landwirten. Da die Bauunternehmen zum Einsatz zertifizierter Baustoffe und geprüfter Maschinen verpflichtet werden, wird das Risiko von Schadstoffeinträgen auf ein Minimum reduziert. Im Fall einer Havarie ist der betroffene Boden unverzüglich auszutauschen. Die beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als nicht erheblich bewertet.

### Wasser

Da der Ausbau der Wege größtenteils im Bestand stattfindet ist die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses als gering anzusehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die Feldlage oder in Wegseitengräben abgeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes oder höhere Hochwasserrisiken sind daher nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft.

### Luft/Klima

Mögliche Auswirkungen sind die lokale Erhöhung der Temperatur durch Aufheizen der Deckschicht sowie die Erhöhung der Schadstoffemissionen durch wachsendes Verkehrsaufkommen. Insbesondere dunkle Deckschichten wie Asphalt können zu „Hitze-Inseln“ werden. Im Verfahren werden jedoch hauptsächlich helle Pflaster- und Schotterdecken verwendet. Der Anteil zusätzlicher Asphaltdecken ist mit 350 m von 3,7 km Wegebau gering. Zudem werden ca. 2 km durch wegbegleitende Baumpflanzungen beschattet, um diesen Effekt zu verringern. Es werden keine neuen Wege geschaffen. Die auszubauenden Wege verbinden keine Ortschaften, sind teilweise Stichwege und werden nur für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung freigegeben. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit verbundene Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Erhöhung der Emissionen durch den Baubetrieb ist gering einzuschätzen, auch da gleichzeitig keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge verkehren können. Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem ein Beitrag für eine Luftverbesserung und den Klimaschutz geleistet. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen.

### Tiere

Baubedingte Beeinträchtigungen wirken nur vorübergehend und können z.B. durch Bauzeitenregelungen minimiert werden. Da, wie bereits ausgeführt, kein gesteigertes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, erhöht sich auch das Tötungsrisiko nicht. Der Lebensraumverlust als auch die Zerschneidungswirkung sind durch den Ausbau auf vorhandener Trasse sehr gering. Sensible Naturbereiche, wie etwa Lebensräume gefährdeter Arten, werden nicht in Anspruch genommen. Um die Barrierewirkung für Weich- und Kleintiere durch Aufheizen der Deckschicht minimal zu halten, wird kaum in Asphalt ausgebaut. Zusätzlich sollen beschattende, wegbegleitende Pflanzungen diesem Effekt entgegenwirken. Durch die geplanten Pflanzungen wird zudem neuer Lebensraum geschaffen. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzuschätzen.

### Mensch

Anwohner sind den baubedingten Auswirkungen (Lärm, Licht, Gerüche) lediglich bei drei Maßnahmen vorübergehend ausgesetzt. Diese sind als nicht erheblich einzuschätzen.

### Pflanzen

Durch den Ausbau auf vorhandener Trasse ist der Lebensraumverlust sehr gering. Es erfolgt kein Eingriff in wertvolle Landschaftsbestandteile, sensible Pflanzen- oder Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Die Maßnahmen befinden sich im Umfeld von intensiv genutzten Ackerflächen oder artenarmen Intensivgrünlandflächen. Die Lagerung und der Transport im Baustellenbetrieb sind pflanzenschonend durchzuführen, falls notwendig werden Baumschutzmaßnahmen ergriffen. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

### Landschaftsbild

Es werden hauptsächlich Feldwege mit Pflaster- oder Schotterdeckschicht angelegt, die sich in das ländliche Bild einfügen. Wichtige Sichtachsen oder Landschaftsbestandteile werden nicht beeinträchtigt. Zudem wird die ausgeräumte Landschaft durch die linienhaften Pflanzungen gegliedert und aufgewertet. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

### Kultur und Sachgüter

Der Ausbau erfolgt auf vorhandener Trasse in geringer Tiefe. Schäden oder Auswirkungen auf archäologische Güter sind nicht zu erwarten. Bei Funden erfolgt ein Baustopp und Rücksprache mit dem Landesamt für Archäologie. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

### Biologische Vielfalt

Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass eine erhebliche Minderung der Artenvielfalt durch die aufgeführten möglichen Auswirkungen ausgeschlossen werden kann. Dem Lebensraumverlust wird mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen proaktiv begegnet. Durch die großflächigen Feldgehölzpflanzungen sollen neue Lebensräume entstehen. Mit den linearen Baum-, Heister- und Heckenpflanzungen wird insbesondere die Biotopvernetzung angestrebt. In Anbetracht der Unerheblichkeit der einzelnen Auswirkungen im Wegebau und der Schaffung neuer Biotopstrukturen durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen, ist die mögliche Verminderung der biologischen Vielfalt als nicht erheblich einzuschätzen.

Von den Vorhaben der Flurbereinigung Priestewitz Nord gehen in Bezug auf die oben beschriebenen Auswirkungen keine im Einzelnen und in der Gesamtheit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Großenhain, den 18.02.2021

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamt Meißen



Pohler

Sachgebietsleiterin/Obere Flurbereinigungsbehörde